

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00576 vom 20. Mai 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00576

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00576 du 20 mai 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00576 del 20 maggio 2009

Regeste

Verkehrsberuhigungsmassnahmen | Legitimation von Anwohnern zur Anfechtung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen. (Der Bezirksrat ist auf den Rekurs von Anwohnern gegen Verkehrsberuhigungsmassnahmen mangels Legitimation nicht eingetreten). Die Rekurslegitimation gemäss § 21 lit. a VRG erfordert, dass der Rekurrent stärker als die Allgemeinheit betroffen ist, mithin in einer spezifischen Beziehung zum Streitgegenstand steht. Die Geltendmachung öffentlicher Interessen genügt dabei nicht. Dies gilt auch bei der Anfechtung von Strassenprojekten (E. 3). Die Beschwerdeführenden zeigen nicht auf, inwiefern sie die Voraussetzungen an die Rekurslegitimation im vorinstanzlichen Verfahren erfüllt haben sollen. Unzutreffend ist auch ihre Ansicht, dass es nicht im Sinn der Gesetzgebung sei, wenn Gemeindebehörden Beschlüsse erlassen können, deren Überprüfung nicht möglich ist. § 21 VRG bezweckt gerade, Popularbeschwerden zu verhindern (E. 4). Die Beschwerdeführer behaupten nicht, dass die vorgesehenen Massnahmen in unmittelbarer Nähe von Zufahrten von ihren Grundstücken auf das übergeordnete Strassennetz liegen würden. Wenn sie geltend machen, dass die vorgesehenen Massnahmen zu Unfällen führen würden, zeigen sie nicht auf, inwiefern sie stärker als die Allgemeinheit von diesen Massnahmen betroffen sein sollten. Ein besondere Betroffenheit lässt sich auch nicht dadurch begründen, dass sie die betreffende Strasse regelmässig benutzen (E. 5). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

C ,

E. 4

D ,

E. 5

Wenn die Beschwerdeführenden geltend machen, die vorgesehenen Massnahmen (Rechtsvortritt und Schwellen) würden zu Unfällen führen, so zeigen sie damit gerade nicht auf, inwiefern sie stärker als die Allgemeinheit von diesen Massnahmen betroffen sein sollten. Sie behaupten denn auch nicht, dass die vorgesehenen Massnahmen in unmittelbarer Nähe zu Zufahrten von ihren Grundstücken auf das übergeordnete Strassennetz liegen würden, was allenfalls eine besondere Betroffenheit darstellen könnte. Die Beschwerdeführenden betonen selber, dass die Zufahrten und Zugänge zu ihren Liegenschaften nie Gegenstand des Verfahrens gewesen seien. Es gehe allein um die neu entstehende Unfallgefahr, der sie als Strassenbenützer der Weiherholzstrasse ausgesetzt seien. Die von den Beschwerdeführenden behauptete Gefährdung durch die vorgesehenen

Massnahmen betrifft aber jeden Strassenbenützer in gleichem Masse. Eine besondere Betroffenheit der Beschwerdeführenden lässt sich daraus gerade nicht ableiten. Daran ändert auch nichts, wenn sie geltend machen, sie hätten keine andere Wahl, als die Weiherholzstrasse zu benützen. Auch der Umstand, dass eine Strasse regelmässig benützt wird, vermag noch keine besondere Betroffenheit im Sinne von § 21 lit. a VRG zu begründen. Ansonsten liesse sich bei baulichen Massnahmen und anderen Verkehrsanordnungen die Popularbeschwerde nicht verhindern, könnte doch fast immer von einer praktisch unbeschränkten Anzahl von Strassenbenützern geltend gemacht werden, sie würden die betroffene Strasse regelmässig benützen. Eine Abgrenzung gegenüber der verpönten Popularbeschwerde wäre nicht mehr gewährleistet, wenn die regelmässige Benützung einer Strasse als legitimationsbegründend zur Anfechtung von baulichen Massnahmen und anderen Verkehrsanordnungen beurteilt würde. Die Vorinstanz ist daher zu Recht von der fehlenden Rekurslegitimation der Beschwerdeführenden ausgegangen und deshalb auf ihren Rekurs nicht eingetreten.

E. 6

Gestützt auf die dargelegten Gründe erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihnen als unterliegender Partei gemäss § 17 Abs. 2 VRG von vornherein nicht zu. Dem obsiegenden Beschwerdegegner ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm aus dem Beschwerdeverfahren kein übermässiger Aufwand erwachsen ist (BEZ 2005 Nr. 15). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.